

# Gemeinde Unterschneidheim

## AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Ebert oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.  
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden,  
Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

28. Jahrgang

Freitag, den 16. April 2010

Nummer 15

Leitthema 2008 – 2010: Gesund oder krank – von Gott geliebt

# GESUNDE VERHÄLTNISSSE

[www.woche-fuer-das-leben.de](http://www.woche-fuer-das-leben.de)



**Woche**  
für das Leben

Eine Initiative der katholischen und der evangelischen Kirche

Bundesweit vom 17. April bis 24. April 2010

Veranstalter:  
Evangelische Kirche Walxheim

Programm siehe Seite 2

Wegenetz wird unterschieden zwischen so genannten Hauptachsenfeldwegen und den weiteren Feldwegen. Im kommenden Amtsblatt werden die Beschlüsse des Gemeinderats öffentlich bekannt gemacht. Dort wird auch darauf hingewiesen, dass die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Unterschneidheim eingesehen werden können.

### 7. Verschiedenes/Bekanntgaben/Anfragen Entwicklungsprogramm ländlicher Raum

Aus dem Entwicklungsprogramm ländlicher Raum fließen 285.000,- Euro in die Gemeinde Unterschneidheim. Mit 215.000,- Euro wird die Sanierung der Mehrzweckhalle Zipplingen gefördert. Die weiteren Mittel verteilen sich auf ein gewerbliches Vorhaben sowie drei private Vorhaben. Die Berücksichtigung von fünf Einzelmaßnahmen sowie der Zuschusshöhe von insgesamt 285.000,- Euro ist außerordentlich erfreulich.

### Kriegerdenkmal Unterschneidheim

Der Auftrag zur Restaurierung des Kriegerdenkmals Unterschneidheim wird an Bildhauer Herrn Josef Schaeble aus Nordhausen vergeben. Nachdem aufgrund des Bauzustands eine grundlegende Sanierung erforderlich ist, entstehen Kosten von rund 11.000,- Euro.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 11.05.2010 statt.



### Reisedokumente für Kinder und Jugendliche

Falls Sie für Ihr Kind ein Reisedokument benötigen, haben Sie künftig folgende Möglichkeiten:

#### - Personalausweis

- herkömmliches oder biometrisches Passbild
- Bearbeitungsdauer: ca. 3 – 4 Wochen
- Gebühr: 8,00 Euro (1. Ausweis ist gebührenfrei)

#### - Reisepass

- biometrisches Passbild
- Bearbeitungsdauer: ca. 3 – 4 Wochen
- Gebühr: 37,50 Euro

#### - Kinderreisepass

- biometrisches Passbild
- Gültigkeit begrenzt auf 12. Lebensjahr
- empfehlenswert für kleine Kinder, da Lichtbild aktualisiert werden kann
- Gebühr: 13,00 Euro

#### Bitte beachten:

**Ein Kinderreisepass kann nur vor dem Ablaufdatum verlängert werden. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer nach dessen Ablauf ist nicht zulässig.**

In dringenden Fällen können auch vorläufige Dokumente ausgestellt werden.

Für alle Ausweisdokumente benötigen wir das Einverständnis beider Eltern.

Nähere Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro unter Tel. 181-25.

## Ortschaftsratssitzung in Unterschneidheim

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrats Unterschneidheim findet am

**Donnerstag, 22. April 2010 um 19:00 Uhr**

**im großen Sitzungssaal des Rathauses Unterschneidheim statt.**

#### Tagesordnung: öffentlich

1. Anerkennung der Protokolle
2. Verschiedene Bausachen
3. Bauvorhaben der Forner GbR, Baierstraße 13, Unterschneidheim – Errichtung einer Biogasanlage (500 kWel) und einer Shrimpszucht auf Flst.-Nr. 4527, Gewinn Immental, Unterschneidheim – Entscheidung über den Antrag auf vorzeitigen Baubeginn für die Fahrsiloanlage
4. Verschiedenes

Zur Sitzung wird herzlich eingeladen.

Oskar Leippert, Ortsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

### In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Sulzäcker Süd“ in Unterschneidheim-Zöbingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 18. Januar 2010 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Die Satzung wurde am 12. April 2010 ebenfalls in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: 225/29, Teilstück von 225/25, 225/28, 225/32, 225/34, 225/22, 225/16, 225/15, 225/14, 225/12, 225/8, 233/2, 262/14, 262/13, 262/12, 262/11, 262/10, Teilstück von 262/9, Teilstück von 262/15, 262/8, 259/1, Teilstück von 242, 250/5, 250/6, 250/4, 250/7, 250/8, 250/9, Teilstück von 250/16, 225/35, 255/33

im Osten: 225/17, Teilstück von 225/13, 225/7, 250/15, 3291, 3293, 3251, 3289

im Süden: 3292, 3322, Teilstück von 225/11

im Westen: Teilstück von 3376 (K 3202)

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 21. Januar 2010, gefertigt durch das Ingenieurbüro Grimm + Partner, Ellwangen, anerkannt am 28. Januar 2010.

**Der Bebauungsplan „Sulzäcker Süd“ in Unterschneidheim-Zöbingen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt, Zimmer 12, Mühlweg 5, 73485 Unterschneidheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 16.4.2010 gez. Nikolaus Ebert, Bürgermeister